

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)294



Bundesverband

Positionspapier

IT-Sicherheitsgesetz

**Zentrale Anmerkungen im Rahmen der Anhörung
am 20. April 2015**

Der ASW Bundesverband sieht die Ansätze des IT-Sicherheitsgesetzes positiv, gleichzeitig jedoch wichtigen Verbesserungsbedarf in den Details.

Anforderungen, Überprüfung und Audits

Der ASW Bundesverband begrüßt die Einführung **branchenspezifischer Mindestanforderungen** an die IT-Sicherheit, wenn diese von den Branchenverbänden festgelegt werden. Wir wollen keine Situation, in der Unternehmen, die verantwortungsvoll in Sicherheit investieren, einen Kosten- und somit Wettbewerbsnachteil gegenüber denjenigen haben, die sich der Verantwortung entziehen und diese notwendigen Investitionen sparen.

Eine schnelle Umsetzung der Sicherheitsstandards erachtet der Verband als sinnvoll. Gleichwohl erscheint eine **Umsetzungsfrist** in vielen Bereichen nicht realistisch. Der ASW Bundesverband schlägt daher vor, dass zwar grundsätzlich eine Frist von 2 Jahren einzuhalten ist. Sollte dieses Ziel jedoch für einzelne Branchen nicht erreicht werden können, kann die Frist, bei Nachweis bislang vertretbar großer Anstrengungen zur Zielerreichung, um ein Jahr verlängert werden.

Den im Gesetzesentwurf vorgesehenen **Überprüfungszeitraum** von 2 Jahren erachten wir als zu eng gefasst. Der ASW Bundesverband empfiehlt, dass Vertreter der Spitzenverbände und des BSI gemeinsam branchenspezifische Prüfmechanismen erarbeiten.

Die Forderung des Gesetzes nach **Übermittlung** aller detaillierter **Auditergebnisse** etc. für den Fall vorliegender Sicherheitsmängel erachten wir als zu weit gehend. Zumindest sollte dies erst bei wiederholter und andauernder Existenz schwerwiegender Sicherheitsmängel gelten. Dies entspricht auch dem Geist der pseudonymisierten Meldung bei nicht-kritischen Sicherheitsvorfällen.

Meldepflicht für IT-Sicherheitsvorfälle

Der Gesetzesentwurf sieht eine pseudonymisierte Meldepflicht bereits für **Vorfälle** vor, **die kritisch sein könnten**. Der ASW Bundesverband sieht hierbei die Gefahr, dass Unternehmen, um rechtmäßig zu handeln, unzählige Vorfälle melden müssen, da oftmals nicht sofort erkennbar ist, ob hier eine potenzielle Gefährdung vorliegt. Das BSI könnte damit in einer Flut von Meldungen ertrinken und dabei ggf. solche übersehen, die tatsächlich wichtig sind.

Wenn der Zwang zur Meldung bleiben soll, dann müsste zumindest in der Gesetzeserläuterung festgehalten werden, dass Unternehmen kein Gesetzesverstoß vorzuhalten ist, wenn sie nachweislich nach bestem Wissen und Gewissen handeln und einzelne Vorfälle nicht melden, die sich nachträglich als potenziell gefährlich herausstellen. Hierdurch erhielten die Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit.

Kritische Vorfälle müssen laut Gesetzesentwurf ohne Pseudonymisierung „offen“ gemeldet werden. Der ASW Bundesverband schlägt vor, dass auch kritische Vorfälle pseudonymisiert gemeldet werden können sollten, wenn das BSI auf Wunsch die Klarnamen erhalten kann und eine ständige Erreichbarkeit für Rückfragen gegeben ist. Hierdurch ergäbe sich kein Nachteil für das BSI. Gleichzeitig kann die Sorge der Unternehmen, kritische

Informationen könnten allzu leicht in Umlauf kommen, zu guten Teilen genommen werden. Grundsätzlich fehlt dem ASW Bundesverband auch eine frühzeitige Klarheit, welche Informationen in diesem Fall übermittelt werden müssen.

Details in Verordnungen

Der Gesetzesentwurf sieht für zahlreiche Detailregelungen Verordnungen vor. Als Beispiel sei die genaue Definition der betroffenen Unternehmen genannt. Diese Verordnungen sollten in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden erarbeitet und dabei sichergestellt werden, dass hier ein gemeinsamer Konsens erreicht wird.

Das Wichtigste in Kürze

- Umsetzungsfrist anpassen
- Überprüfungszeitraum flexibler zu gestalten
- Empfehlung eines weitgehenden Verzichtes auf die Übermittlung von Schwachstellen bei Audits
- Rechtssicherheit für Meldung potenziell kritischer Vorfälle sichern
- Pseudonymisierung aller Meldungen
- Einbindung der Verbände in der Ausarbeitung der Verordnungen